

BVSK-RECHT AKTUELL – 2021 / KW 11

- **Finanzierter Gebrauchtwagenkauf und Darlehenswiderruf – neue Anforderungen an Widerrufsbelehrung**

BGH, Urteil vom 27.10.2020, AZ: XI ZR 525/19

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit des Widerrufs der auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärung des Klägers. Der Kläger erwarb im Juli 2016 einen gebrauchten Pkw der Marke Jaguar zum Kaufpreis von 35.000,00 €. Zur Finanzierung des über die geleistete Anzahlung hinausgehenden Kaufpreisteils schlossen die Parteien am 11.07.2016 einen Darlehensvertrag. In der Information zum Widerrufsrecht hieß es u.a., dass die Widerrufsfrist erst beginnt, nachdem alle Pflichtangaben nach § 492 II BGB (*Aufzählung von drei Beispielen*) erhalten wurden. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Erneut Schwacke-Automietpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage bestätigt**

LG Baden-Baden, Urteil vom 14.01.2021, AZ: 3 S 24/20

Mit dem Berufungsurteil des LG Baden-Baden liegt eine weitere Entscheidung (siehe auch LG Baden-Baden, Urteil vom 14.01.2021, AZ: 3 S 23/20) vor, welche im dortigen Landgerichtsbezirk den Schwacke-Automietpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage bestätigt. In dem Fall, welchen das LG Baden-Baden zu entscheiden hatte, kürzte die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit feststand, vorgerichtlich die dem Kläger durch die Anmietung eines Ersatzwagens entstandenen Mietwagenkosten. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Kosten für Corona-Hygienemaßnahmen sind zu erstatten**

AG Coburg, Urteil vom 26.10.2020, AZ: 14 C 2259/20

Die Parteien streiten über die Erstattung restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Der beklagte Haftpflichtversicherer verweigert die Erstattung von Desinfektionskosten in Höhe von 98,08 €. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Restliches Sachverständigenhonorar ist vom Schädiger zu ersetzen**

AG Würzburg, Urteil vom 16.09.2020, AZ: 34 C 1257/20

Vor dem AG Würzburg klagt die Geschädigte eines Autounfalls gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Freistellung restlichen Sachverständigenhonorars. Die Beklagte zahlte bereits vorinstanzlich einen Großteil der Sachverständigenkosten. Offen blieben Kosten in Höhe von 173,48 €. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Finanzierter Gebrauchtwagenkauf und Darlehenswiderruf – neue Anforderungen an Widerrufsbelehrung**

BGH, Urteil vom 27.10.2020, AZ: XI ZR 525/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit des Widerrufs der auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärung des Klägers. Der Kläger erwarb im Juli 2016 einen gebrauchten Pkw der Marke Jaguar zum Kaufpreis von 35.000,00 €. Zur Finanzierung des über die geleistete Anzahlung hinausgehenden Kaufpreisteils schlossen die Parteien am 11.07.2016 einen Darlehensvertrag. In der Information zum Widerrufsrecht hieß es u.a., dass die Widerrufsfrist erst beginnt, nachdem alle Pflichtangaben nach § 492 II BGB (*Aufzählung von drei Beispielen*) erhalten wurden.

Mit Schreiben vom 09.04.2018 erklärte der Kläger den Widerruf seiner auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichteten Willenserklärung. Zuletzt begehrte der Kläger die Rückzahlung der Anzahlung und der von ihm auf das Darlehen erbrachte Leistungen nach Herausgabe des finanzierten Fahrzeugs.

In den Vorinstanzen blieb die Klage erfolglos. Das Berufungsgericht begründete dies damit, dass der Widerruf verfristet sei, da die Widerrufsinformation inhaltlich nicht zu beanstanden sei und die Vertragsurkunde alle erforderlichen Pflichtangaben nach § 492 II BGB enthielt.

Aussage

Dieser Begründung folgt der BGH als Revisionsgericht nun nicht mehr. Die Beklagte ist entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht ihrer aus § 492 II BGB in Verbindung mit Art 247 § 6 II 1 und 2 EGBGB resultierenden Verpflichtungen, über das nach § 495 I BGB bestehende Widerrufsrecht zu informieren, ordnungsgemäß nachgekommen.

Die Verweisung „alle Pflichtangaben nach § 492 II BGB“ ist nicht klar und verständlich im Sinne des Art 247 § 6 I 1 EGBGB. Entgegen der früheren Ansicht des BGH, wonach ein solcher Verweis in Kombination mit einer beispielhaften Aufzählung zulässig sei (Beschluss vom 31.03.2020, AZ: XI ZR 581/18), entschied der EUGH (EUGH vom 23.03.2020, C-66/19) nunmehr anders.

So stehe es der Verbraucherkreditrichtlinie entgegen, wenn ein Kreditvertrag hinsichtlich der in Art. 10 dieser Richtlinie genannten Angaben auf eine nationale Vorschrift verweist, die selbst auf weitere Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates verweist.

Aufgrund einer richtlinienkonformen Auslegung des Art. 247 § 6 I 1 EGBGB genügt eine Verweisung auf weitere Rechtsvorschriften den Anforderungen an Klarheit und Verständlichkeit nicht.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts hat die Widerrufsfrist gemäß § 356 b I, II BGB daher mangels der ordnungsgemäßen Angaben nach § 492 II BGB noch nicht begonnen, ist mithin nicht verfristet. Ein Widerruf war daher auch 2018 noch möglich. Da es sich um einen Allgemein-Darlehensvertrag handelte, ist daher eine „unendliche“ Widerrufsfrist möglich (Umkehrschluss aus § 356 b II 3 BGB).

Praxis

Nach diesem Urteil sind die Pflichtangaben gemäß § 492 II BGB in Darlehensverträgen zur Finanzierung eines Fahrzeugs dringend anzupassen. Anderenfalls droht eine „unendliche“ Widerrufsfrist seitens des Darlehensnehmers/Käufers, wenn die Angaben nicht nachgeholt werden. Ein Widerruf würde folglich auch nach Jahren noch zur Rückabwicklung des mit dem Darlehensvertrag verbundenen Kaufvertrages führen – § 358 II 1 BGB. Der BGH folgt – wie

auch schon in anderen Urteilen ersichtlich – nunmehr strikt der Rechtsprechung des EuGH (z.B. BGH, Urteil vom 10.11.2020, AZ: XI ZR 426/19).

- **Erneut Schwacke-Automietpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage bestätigt**
LG Baden-Baden, Urteil vom 14.01.2021, AZ: 3 S 24/20

Hintergrund

Mit dem Berufungsurteil des LG Baden-Baden liegt eine weitere Entscheidung (siehe auch LG Baden-Baden, Urteil vom 14.01.2021, AZ: 3 S 23/20) vor, welche im dortigen Landgerichtsbezirk den Schwacke-Automietpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage bestätigt. In dem Fall, welchen das LG Baden-Baden zu entscheiden hatte, kürzte die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit feststand, vorgerichtlich die dem Kläger durch die Anmietung eines Ersatzwagens entstandenen Mietwagenkosten.

Das AG Bühl (Urteil vom 10.06.2020, AZ: 2 C 45/20) schätze anhand des Mittelwertes zwischen dem Schwacke-Automietpreisspiegel und dem Fraunhofer-Marktpreisspiegel (sogenannte „Fracke-Methode“). Sodann wurde die Beklagte zur Freistellung von Mietwagenkosten in Höhe von weiteren 30,25 € verurteilt. Gegen diese Entscheidung ging der Kläger in Berufung und gewann vollumfänglich vor dem LG Baden-Baden. Die Beklagte musste den Kläger auch im Hinblick auf die verbliebenen 52,24 € an Mietwagenkosten freistellen.

Aussage

Das LG Baden-Baden führt in seinen Entscheidungsgründen wie folgt aus:

„Die zulässige Berufung ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Freistellung in Höhe von weiteren 52,24 Euro.

Die Kammer richtet ihre Schätzung nach der Schwacke-Liste. Die Bemessung der Höhe des Schadenersatzanspruchs ist in erster Linie Sache des Tatrichters. (vgl. BGH NJW 2013, 1870) Die Art der Schätzgrundlage ist durch § 287 ZPO nicht vorgegeben. Sofern entsprechenden Listen existieren, steht es dem Richter frei, diese seiner Schätzung zu Grunde zu legen. Dabei steht es dem Richter im Rahmen seines Ermessens frei von mehreren Listen eine auszuwählen. Das Zugrundelegen der „Schwacke-Liste“ ist dabei keinesfalls fehlerhaft (BGH NJW 2008, 1519; OLG Stuttgart, Urt. v. 16.05.2013 – 13 U 159/12; OLG Karlsruhe NZV 2010, 472).

Nach den oben genannten Grundsätzen war der in der Rechnung veranschlagte Betrag nur in Höhe von 396,15 Euro für die Mietwagenkosten erforderlich und damit ersatzfähig. Entsprechend konnte eine Freistellung begehrt werden.

Unter Zugrundelegung der „Schwacke-Liste“ ergibt sich unter Berücksichtigung des Postleitzahlgebietes „76547“, der Mietdauer vom 21.01.2019 bis zum 23.01.2019 (drei Tage) und der Fahrzeugkategorie 8 ein Betrag in Höhe von 417 Euro. (davon 387 Euro für die 3-Tages-Pauschel und 30 Euro für die Winterbereifung)

Hiervon waren fünf Prozent ersparte Eigenaufwendungen in Abzug zu bringen. Demnach sind Mietwagenkosten in Höhe von 393,15 Euro als erforderlich anzusehen.“

Praxis

Das LG Baden-Baden als Berufungsinstanz orientiert sich zur Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten an dem Schwacke-Automietpreisspiegel. Hiervon abweichende unterinstanzliche Entscheidungen im Gerichtsbezirk wurden aufgehoben und abgeändert.

Damit entscheidet sich das LG Baden-Baden nicht nur für Schwacke, sondern ganz klar auch gegen das sogenannte „Fracke“-Modell. Dies überzeugt.

Die Verfechter der Mittelwertschätzung nach Fraunhofer und Schwacke gehen offensichtlich davon aus, dass die Wahrheit irgendwo in der Mitte liegt. Kommen zwei unterschiedliche Schätzgrundlagen zu unterschiedlichen Ergebnissen, so sei es gerechtfertigt, einen Mittelwert zu bilden und diesen dann zuzusprechen. Dies wird allerdings nicht der tatsächlichen Situation des Geschädigten gerecht. Dieser erhält ja bei seiner Anmietung nicht irgendeinen Mittelwert angeboten, sondern eben konkrete Mietwagentarife, die auf dem freien Markt gebildet wurden und von Angebot und Nachfrage abhängen. Darüber hinaus ist eine Anmietung nach einem Verkehrsunfall auch nicht vergleichbar mit einer vorausplanbaren festen Anmietung zu besonderen Konditionen.

Das LG Baden-Baden entscheiden sich konsequent für den Schwacke-Automietpreisspiegel, welcher die ortsüblichen Mietwagenkosten besser und realistischer abbildet als der Fraunhofer-Marktpreisspiegel. Damit setzt sich die Tendenz in der Rechtsprechung fort, dem Fraunhofer Marktpreisspiegel ein Absage zu erteilen. Auch die sogenannte Mittelwert-Rechtsprechung überzeugt nicht.

Als Auftragsgutachten der Versicherungswirtschaft fehlt dem Fraunhofer Marktpreisspiegel die notwendige Neutralität.

- **Kosten für Corona-Hygienemaßnahmen sind zu erstatten**
AG Coburg, Urteil vom 26.10.2020, AZ: 14 C 2259/20

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Erstattung restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Der beklagte Haftpflichtversicherer verweigert die Erstattung von Desinfektionskosten in Höhe von 98,08 €.

Aussage

Nach Ansicht des AG Coburg sind auch die Kosten für eine unfallbedingte Desinfektion des Fahrzeugs zu erstatten.

Bei den Kosten für Hygienemaßnahmen handelt es sich um einen Teil des erforderlichen Herstellungsaufwandes im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Als erforderlich sind dabei diejenigen Kosten anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Dabei sind den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig Grenzen gesetzt. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei der Ausübung seiner Ersatzpflicht im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss.

Das Werkstattisiko geht insofern zulasten des Schädigers.

„Dabei darf ein Geschädigter nach der oben angesprochenen subjektbezogenen Schadenbetrachtung grundsätzlich darauf vertrauen, dass die in dem von ihm eingeholten Sachverständigengutachten kalkulierten Arbeitsschritte und das hierfür benötigte Material zur Schadenbeseitigung erforderlich sind und darf demgemäß einer Werkstatt den Auftrag erteilen, gemäß Gutachten zu reparieren. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stelle, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind. Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen. Ein Auswahlverschulden der Klägerin ist insoweit nicht zu erkennen. Die durch die Werkstatt in der Reparurrechnung belegten Aufwendungen sind im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der Reparaturkosten.“

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind hier die Kosten der Hygienemaßnahmen ersatzfähig. Mangels besserer Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten hat die Klägerin diese Kosten für erforderlich halten dürfen, zumal die Kosten auch im Sachverständigengutachten kalkuliert sind. Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass die Beklagte Reinigungskosten als solche bestreitet. Die Reparatur und die Abrechnung sind der Einflussphäre des Geschädigten entzogen. Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen. Daher war auch kein Beweis über die Hygienemaßnahmen zu erheben, da das Werkstattisiko eben auch Arbeiten umfassen würde, die nicht ausgeführt wurden.“

Die Kosten waren auch in der Sache erforderlich. Aufgrund der Corona-Pandemie müssen sämtliche Kontaktflächen vor und nach den Arbeiten desinfiziert werden. Der dadurch entstehende Personal- und Materialaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

Praxis

Bei der Frage der Erstattungsfähigkeit von Desinfektionsmaßnahmen ist es unerheblich, ob die Maßnahmen auch tatsächlich durchgeführt wurden, denn das Werkstattisiko erstreckt sich auch auf solche Maßnahmen, die in Wirklichkeit nicht durchgeführt wurden.

- **Restliches Sachverständigenhonorar ist vom Schädiger zu ersetzen**
AG Würzburg, Urteil vom 16.09.2020, AZ: 34 C 1257/20

Hintergrund

Vor dem AG Würzburg klagt die Geschädigte eines Autounfalls gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Freistellung restlichen Sachverständigenhonorars. Die Beklagte zahlte bereits vorinstanzlich einen Großteil der Sachverständigenkosten. Offen blieben Kosten in Höhe von 173,48 €.

Die Beklagte ist der Ansicht, die geltend gemachten Sachverständigenkosten seien erkennbar überhöht. Insbesondere seien Fremdkosten für die Benutzung einer Hebebühne nicht erstattungsfähig.

Aussage

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Freistellung der Sachverständigenkosten in Höhe von 150,98 €. Sachverständigenkosten gehören gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zum erforderlichen Herstellungsaufwand und sind somit Teil des Schadenersatzanspruchs des Geschädigten gegen den Schädiger. Letzterer hat die Kosten zu tragen, wenn diese erforderlich waren. Dazu gehören jene, die vom Standpunkt eines verständigen wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen.

Nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot ist der Geschädigte zwar gehalten, keine übermäßig unwirtschaftlichen Kosten zu produzieren, auf der anderen Seite ist es ihm nicht zuzumuten, dass er Marktforschung nach dem günstigsten Sachverständigen betreibt.

Der Darlegungslast bezüglich der Erforderlichkeit der Rechnung tut der Geschädigte in der Regel dann Genüge, wenn er die beglichene Rechnung des Sachverständigen vorlegt. Von ihr geht die sogenannte Indizwirkung aus.

„Die noch nicht beglichene Rechnung entfaltet jedoch keine maßgebliche Indizwirkung für die Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Aufwandes (vgl. BGH NJW 2014, 3151 ff.; Landgericht Würzburg Endurteil vom 03.02.2017, Az.: 42 S 2024/16; jeweils m.w.N.). Im Fall der nichtbezahlten Rechnung hat eine Prüfung dahingehend zu erfolgen, ob die Preise des Sachverständigen erkennbar deutlich überhöht sind. Ist dies der Fall, muss der erforderliche Rechnungsbetrag geschätzt werden (§ 287 ZPO).“

In Übereinstimmung mit dem LG Würzburg hält auch das AG Würzburg die BFSK-Honorarbefragung 2018 für eine geeignete Schätzgrundlage gemäß § 287 ZPO. Ausschlaggebend dabei seien die Werte des HB-V Korridors. Sollte der gestellte Rechnungsbetrag über den Werten des HB-V Korridors liegen, erfolgt eine konkrete Schätzung des erforderlichen Betrags gemäß § 287 ZPO durch den Tatrichter. Vorliegend bewegt sich der Rechnungsbetrag außerhalb des HB-V Korridors, sodass jede einzelne Rechnungsposition vom Tatrichter überprüft wird.

Es fehlt vorliegend am Beweis der tatsächlich angefallenen Kosten für die Restwertermittlung. Nach Überzeugung des AG Würzburgs sind diese somit nicht erstattungsfähig. Die abgerechneten Nebenkosten entsprechen den Vorgaben des BFSK (im Übrigen auch des JVEG).

Nach der Ansicht des AG Würzburgs war die Benutzung einer Hebebühne ebenfalls erforderlich. Zwar handelte es sich hier um einen Totschaden, dennoch scheint die Benutzung hier nachvollziehbar.

Praxis

Sachverständigenhonorare innerhalb des HB-V Korridors der BVSK-Honorarbefragung sind in der Regel erstattungsfähig, da sie das übliche Sachverständigenhonorar – auch für den Geschädigten – plausibel darstellen. Auch über den Werten des Honorarkorridors können diese Kosten erstattungsfähig sein, müssten im Einzelnen allerdings nachgewiesen werden. Fehlt es am Beleg einzelner Rechnungspositionen, sieht der Tatrichter diese in der Regel als nicht erforderlich an.